



16.10.2019

Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV-Beitragsrecht

Auswahl des BSV - Nr. 69

Art. 5 Abs. 2 AHVG und Art. 6 Abs. 2 lit. a AHVV: AHV-rechtliche Beitragspflicht.

Die Ausbildungsentschädigung an Lernvikare stellt beitragspflichtiger Lohn dar (Änderung der Rechtsprechung, E. 5 und 6).

Urteil vom 16. September 2019 ([9C 494/2019](#))

[BGE 145 V 320](#)

Die Ausgleichskasse des Kantons Zürich entschied im Rahmen einer Feststellungsverfügung, dass die monatlichen „Ausbildungsbeiträge“ in der Höhe von neu Fr. 3'500 (bisher Fr. 2'500), welche Lernvikare erhalten, beitragspflichtigen Lohn darstellen (E. A.). Das Vorliegen eines Feststellungsinteresses wird bejaht, da sowohl die Änderung von Art. 6 Abs. 2 lit. g AHVV per 1. Januar 2009 als auch die Erhöhung der Ausbildungsentschädigung die Neu Beurteilung des Beitragsstatus rechtfertigen. Zudem ist eine grosse Personenzahl betroffen (E. 1.2).

Eine Gerichtspraxis ist zu ändern, wenn sie als unrichtig erkannt und die neue Lösung besserer Erkenntnis der ratio legis entspricht oder den veränderten äusseren Verhältnissen oder gewandelten Rechtsanschauungen besser Rechnung trägt (E. 5.3.2). Die angepasste Verordnungsbestimmung würde hierfür keinen Anlass geben (E. 5.4.).

Die von den Vikarinnen und Vikaren erbrachten Arbeitsleistungen (u.a. Unterricht von 70 Lektionen, Leitung eines monatlichen Gottesdienstes, wöchentliche Führung seelsorgerische Gespräche) stellen einen wirtschaftlichen Wert dar und führen zu einem Arbeitsergebnis. Sie setzen zudem ein Fachwissen voraus resp. können auch von anderen kirchlichen Angestellten erbracht werden (E. 5.5.2). Da sich die monatliche „Ausbildungsentschädigung“ bei einer Teilzeittätigkeit reduziert, steht der Umfang der Tätigkeit in einem direkten Austauschverhältnis zur ausbezahlten Entschädigung. Diese wird zwar von der Konkordatskonferenz vergütet, was jedoch einem Arbeitsverhältnis zwischen Kirchgemeinde und Vikarinnen und Vikaren nicht entgegensteht, da gemäss objektbezogener Betrachtungsweise entscheidend ist, dass zwischen der Geldleistung und der erbrachten Arbeit ein tatsächlicher wirtschaftlicher Zusammenhang besteht. Die Situation ist ferner vergleichbar mit anderen Studienabschlüssen (z.B. Rechtswissenschaften, Medizin, Architektur), bei denen ebenfalls kein Direkteinstieg ins Erwerbsleben erfolgt, sondern zuerst noch eine praxisbezogene Ausbildung absolviert wird. Es liegt somit massgebender Lohn gemäss Art. 5 Abs. 2 AHVG und keine Zuwendung für die Aus- und Weiterbildung vor (E. 5.5.3). Dieses Fazit entspricht einer besseren Einsicht in die ratio legis der vorgenannten Gesetzesbestimmung und rechtfertigt mithin eine Praxisänderung (E. 6).